

Gestaltungsrichtlinien für den öffentlichen Raum

- Sondernutzungen
- Werbeanlagen
- Fassaden

Grußwort



Sehr geehrte Immobilienbesitzer,
Geschäftstreibende und Gastronomen
in der Heilbronner Innenstadt,

in den vergangenen Jahren hat sich viel in unserer City getan: Zur traditionellen Funktion der Innenstadt als Verwaltungs-, Markt- und Einkaufsstandort sind weitere Angebote hinzugekommen. Freizeit, Kultur, Bildung, Kommunikation heißen dazu die aktuellen Stichworte – die Stadtplaner sprechen dabei von „ganzheitlichen Erlebnisräumen.“

Zu attraktiven Erlebnisräumen gehört ein attraktiver öffentlicher Raum, da sind sich Einzelhandel, Gastronomie und Stadtverwaltung einig. Denn unser gemeinsames Ziel ist es, dass sich Besucher in unserer Innenstadt wohlfühlen, dass neue Kunden gewonnen werden können und sie gerne wiederkommen.

Damit die Fußgängerzonen ein qualitätsvolles Erscheinungsbild, möglichst „aus einem Guss“, bieten, sind nicht nur Ideen und Initiativen, sondern auch Regeln und Richtlinien notwendig.



Die Satzungen für Sondernutzung im öffentlichen Raum und für Werbeanlagen sowie Gestaltungsrichtlinien für private Möblierung als auch die festgelegten Sanierungsziele für die Heilbronner Innenstadt helfen dabei.

Diese Broschüre dient als Leitfaden für all diejenigen, die einen Beitrag zur noch schöneren Gestaltung der Heilbronner Innenstadt leisten möchten.

Vielen Dank für Ihr Interesse,
mit freundlichen Grüßen

Helmut Himmelsbach
Oberbürgermeister



Kernstadtbereich





Die Straßenzüge im Kernstadtbereich sind in Gestaltungstypen A–C eingeteilt:



Typ A

Anforderungsprofil:

Hochwertig gestaltete öffentliche Räume für hohe Fußgängerfrequenzen. Hohe Aufenthaltsqualitäten, Spielpunkte, Außen-gastronomie.



Typ B

Anforderungsprofil:

Funktional gestaltete öffentliche Räume für mittlere Fußgängerfrequenzen. Standortbezogene Aufenthaltsqualitäten.



Typ C

Anforderungsprofil:

Funktional gestaltete öffentliche Räume für niedrige Fußgängerfrequenzen. Privater Charakter.



Abgrenzung Kernstadtbereich

Die private Nutzung öffentlicher Flächen zur Außenbewirtschaftung, für Warenauslagen oder Werbezwecken unterliegt den Regeln der Sondernutzungs-satzung der Stadt Heilbronn und ist erlaubnis- und gebührenpflichtig.

Die Sondernutzungserlaubnis muss beim Amt für Straßenwesen beantragt werden und wird von diesem nach Prüfung der Einhaltung aller Festsetzungen schriftlich erteilt.

Die Sondernutzungserlaubnis umfasst zwei Genehmigungen:

- **Größe der Sondernutzungsfläche**

Die Größe der Sondernutzungsfläche wird nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen vom Amt für Straßenwesen bemessen.

- **Art und Umfang privater Möblierung der Sondernutzungsfläche**

Alle Möblierungselemente müssen vor Einrichtung mit dem Planungs- und Baurechtsamt abgestimmt werden.

Gestaltungsrichtlinien für private Möblierung (Seiten 8-19) umfassen grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von

- Tischen, Stühlen
- Sonnenschirmen
- Pflanzen, Pflanzkübeln
- Kleider-, Schuh- und Warenständern
- Fahrradständern
- Werbeelementen



Abweichungen von der Sondernutzungssatzung und den Gestaltungsrichtlinien für private Möblierung können ausnahmsweise zugelassen werden.

Nähere Informationen zu Bedingungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erhalten Sie beim Amt für Straßenwesen.



Gestaltungsrichtlinien für private Möblierung

Freisitze

- Freisitze sollen sich gestalterisch als Bestandteil in den öffentlichen Raum integrieren. Optische Abgrenzungen, z.B. über Barrieren, Einfassungen oder Pflanzenreihen sind nicht erlaubt.
- Möblierungselemente müssen auf dem Bodenbelag der Straßen, Wege und Plätze stehen. Teppiche sind nicht erlaubt.
- Die Möblierung und Bepflanzung der Freisitze ist im Einvernehmen mit dem Planungs- und Baurechtsamt zu gestalten.

Podeste

- Podeste können, je nach örtlichen Verhältnissen, genehmigt werden.
- Podeste, Möblierung, Abgrenzung und Bepflanzung sind im Einvernehmen mit dem Planungs- und Baurechtsamt zu gestalten.
- Podeste müssen fachmännisch errichtet werden und sind so zu gestalten, dass Regenwasser abfließen kann.



Freisitze und Podeste

Tische und Stühle

Grundsätzlich sind Tische und Stühle zulässig. Ausnahmsweise und je nach örtlichen Verhältnissen können Stehtische, Lounge Möbel sowie Barhocker und Bänke zugelassen werden.

Material

- Stühle und Tische sind in Holz, Metall oder in Rattan- bzw. Korboptik zugelassen.

Farbigkeit

- Stühle und Tische sind in gedeckten Naturtönen zu halten. Ausnahmen sind nur in Einzelfällen möglich.
- Metall soll unbehandelt, verchromt, verzinkt oder in den Farben anthrazit bis schwarz lackiert oder beschichtet sein.
- Holz und Rattan bzw. Korb soll farblos, naturfarben oder braun lasiert oder lackiert sein.



z.B. Aluminium,
pulverbeschichtet



z.B. Rattanoptik



z.B. Metall und Nylonbezug





z.B. Korboptik



z.B. Metallfuß,
Kunststoffplatte



z.B. Holz, Edelstahl



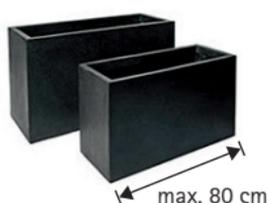
z.B. Tisch mit Sitzbänken, Holz und
Metall (nur in Straßentypus A zulässig)



Pflanzkübel und Pflanzgefäße

Grundsätzlich sind Pflanzkübel zur Dekoration von Sondernutzungsflächen und zur Betonung von Fassadenabschnitten und Eingängen zugelassen.

- Bepflanzung darf nicht zur optischen Abgrenzung zum öffentlichen Raum eingesetzt werden.
- Pflanzkübel dürfen nur innerhalb der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden.
- Bei Straßengefälle müssen Pflanzkübel unterlegt werden, so dass sie waagrecht stehen.
- Pflanzkübel und Bepflanzung müssen innerhalb der Sondernutzungsfläche oder eines Fassadenabschnittes einheitlich sein und sich in die bestehende Bepflanzung des Straßenzuges einfügen.
- Entlang eines Fassadenabschnittes dürfen Pflanzkübel nur zur Betonung der Eingänge aufgestellt werden. Ausnahmsweise können Pflanzkübel an den Endpunkten des Fassadenabschnittes zugelassen werden.
- Bei Freisitzen dürfen Pflanzkübel nur zur Betonung der Ecken aufgestellt werden. Bei langen Flächen mit mehr als 6,00 m Länge können Pflanzkübel zwischen den Ecken ausnahmsweise zugelassen werden.





Material

- Terrakotta, hochwertiger Kunststoff, Fiberglas, Metall oder Holz.
- Holz soll farblos lackiert oder naturbelassen sein, Metall soll unbehandelt, verchromt, verzinkt oder wie Kunststoff bzw. Fiberglas in Naturfarben oder anthrazit bis schwarz sein.

Pflanzen

- Die Gesamthöhe der Bepflanzung, inklusive Pflanzkübel darf 1,60 m nicht überschreiten.
- Bepflanzung darf wichtige Sichtbezüge nicht verdecken.
- Giftpflanzen nach DIN 18034 (Pfaffenhütchen, Seidelbast, Stechpalme, Goldregen) sind unzulässig.

Grundsätzlich sind Schirme und Markisen zum Schutz gegen Witterung zugelassen.

Schirme

- Bodenstücke können sowohl in Ständer als auch in Bodenhülsen aufgestellt werden. Bei Bodenhülsen ist eine Abstimmung mit dem Amt für Straßenwesen erforderlich.
- Das Gestell ist aus Aluminium oder Holz und nur mittig angeordnet zulässig. Sog. Ampelschirme sind nicht zugelassen.
- Die Bespannung ist in den Farben naturweiß oder einfarbig in gedeckten Tönen zulässig.
- Schirme dürfen keine Fremdwerbung tragen.
- Der Durchmesser der Schirme darf maximal 4,00 m betragen. Die aufgespannten Schirme dürfen die Sondernutzungsfläche nicht überragen.
- Eine lichte Höhe von 2,20 m muss eingehalten werden.





Markisen

- Eine lichte Durchgangshöhe von 2,20 m muss eingehalten werden.
- Ein Abstand von 0,70 m zwischen Markise und Fahrbahnrand muss eingehalten werden.
- Die Farbigkeit muss in dezenten Naturfarben gehalten sein und sich in das bestehende Straßenbild einpassen.





Gestaltungsrichtlinien für private Möblierung

Warenauslagen

Die Sondernutzungssatzung umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von

- Kleiderständern
 - Schuhständern
 - Kartenständern
 - Warenkörben
-
- Es dürfen nur Elemente verwendet werden, die in Gestaltung und Material einem gehobenen Standard entsprechen.
 - Waren sind in dafür geeigneten Behältnissen oder Warenständern zu präsentieren. Warenauslagen direkt auf dem Bodenbelag sind unzulässig.
 - Warenauslagen müssen gefahrenfrei und unfallsicher aufgestellt und betrieben werden. Veränderungen des Straßen- bzw. Bodenbelages (z.B. durch Matten, Teppiche) sind grundsätzlich nicht zulässig.
 - Warenauslagen sind am Ort der Leistung direkt an der Gebäudefront in einer Breite von max. 1,00 m und einer Höhe von maximal 1,25 m aufzustellen.
 - Kartenständer dürfen bis zu einer Größe von maximal 40 x 40 x 180 cm (BxTxH) aufgestellt werden.
 - Warenauslagen dürfen maximal auf einem Drittel der direkt angrenzenden Gebäudefrontlänge aufgestellt werden.
 - Mobiliar für Warenauslagen dürfen keine Fremdwerbung tragen.



Warenpräsentation

Mobile Werbeelemente

Die Sondernutzungssatzung umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von

- Werbetafeln
 - Plakat- und Prospektständern
 - Menütafeln für Gastronomie
- Werbeelemente sind am Ort der Leistung direkt an der Gebäudefront in einer Breite von max. 1,00 m und einer Höhe von maximal 1,25 m aufzustellen.
 - Es dürfen nur Elemente verwendet werden, die in Gestaltung und Material einem gehobenen Standard entsprechen.
 - Tafeln für Tagesangebote der Gastronomie sind innerhalb des Freisitzes zugelassen.
 - Mobile Werbeelemente sind nur einmal pro Betrieb zugelassen.
 - Werbeelemente dürfen keine Fremdwerbung tragen.





Fahrradständer

- Die Sondernutzungssatzung umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von privaten Fahrradständern.
- Fahrradständer sind am Ort der Leistung direkt an der Gebäudefront in einer Breite von max. 1,00 m und einer Höhe von maximal 1,25 m aufzustellen.
- Es dürfen nur Elemente verwendet werden, die in Gestaltung und Material einem gehobenen Standard entsprechen.
- Fahrradständer dürfen nur auf max. einem Drittel der direkt angrenzenden Gebäudefront aufgestellt werden.
- Fahrradständer sind nur einmal pro Betrieb zugelassen.
- Fahrradständer dürfen keine Fremdwerbung tragen.

Die Zulässigkeit von Werbeanlagen in der Innenstadt Heilbronn ist neben den Festsetzungen der Landesbauordnung durch die Werbeanlagensatzung der Stadt Heilbronn geregelt.

Werbeanlagen bedürfen einer Baugenehmigung durch das Planungs- und Baurechtsamt.

Grundsätzlich gilt:

(Auszug aus der Werbeanlagensatzung 01A/21 der Stadt Heilbronn)

- Geschäftswerbung ist zur Information der Verbraucher nur einmal je Betrieb und Gebäudefront mit dem Hinweis auf die angebotene Leistung oder Ware zulässig.
- Werbeanlagen sind parallel zur Fassade im Erdgeschoss und auf dem Brüstungsbereich des 1.OG zulässig. Auf den Brüstungsbereichen der darüber liegenden Geschosse sind Werbeanlagen ausnahmsweise zulässig, wenn sie auf dort angebotene Leistungen hinweisen. Das oberste, voll sichtbare Geschoss ist von Werbung freizuhalten.
- Es sind Werbeanlagen in Form von Einzelelementen (Einzelbuchstaben, Zeichen, Signets) und Schriftzügen mit einer Höhe von max. 0,60 m und einer Länge von max. $\frac{3}{4}$ der Gebäudebreite zulässig.
- Werbeanlagen aus Schildern mit ausgeschnittenen Schriften sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie künstlerisch gestaltet sind.

- Werbeanlagen in Form von Auslegern (rechtwinklig zur Fassade angeordnete Werbeanlagen) sind mit max. 0,50 m² Fläche, Ausladung max. 1,20 m, mind. 0,70 m Abstand zum Fahrbahnrand, mind. 3,00 m über der öffentlichen Fläche im Bereich des Erdgeschosses und im Brüstungsbereich des 1.OG zulässig.
Pro Betrieb und Fassade ist ein Ausleger zulässig.
- Werbeanlagen, die vertikal angeordnet höher als 1,00 m sind, Lichtwerbung mit Blitzlicht oder bewegtem Licht, rotierende Werbeanlagen, über Dächern und Gebäudeecken errichtete Werbeanlagen sowie Fahnen und deren Aufhängevorrichtungen an Gebäuden sind unzulässig.

Vollständige Informationen und Ausnahmeregelungen zu Werbeanlagen erhalten Sie im Internet unter www.stadt-heilbronn.de oder beim Service Center des Baurechtsamtes der Stadt Heilbronn.



Einzelbuchstaben mit Signet



Einzelbuchstaben



Ausleger

Die Stadt Heilbronn strebt ein qualitätsvolles Miteinander der unterschiedlichen Architekturstile als Stadtbild an.

Die Gestaltung der Fassaden von privaten Immobilien unterliegen im gesamten Kernstadtbereich (Abb. Seiten 4-5) der geltenden Sanierungssatzung der Stadt Heilbronn und der Landesbauordnung (LBO).

Grundsätzlich gilt:

- Die Gestaltung der Fassaden muss sich in das bestehende Umfeld einfügen.
- Veränderungen an Fassaden müssen im Vorfeld mit dem Planungs- und Baurechtsamt abgestimmt werden, da geklärt werden muss, ob
 - a) das Gebäude in einem Sanierungsgebiet liegt und die Gestaltung den geltenden Sanierungszielen entspricht
 - b) eine Sanierungsgenehmigung erforderlich ist
 - c) eine Baugenehmigung erforderlich ist

Nachkriegsarchitektur





moderne Fassadengestaltung

historische Fassadengestaltung





Wo und was beantragen

Antrag auf Sondernutzung

Amt für Straßenwesen

Cäcilienstrasse 49, 74072 Heilbronn

Kontakt: Herr Stang, Tel. 071 31-56 31 20

Abstimmung von Art und Umfang privater Möblierung auf Sondernutzungsflächen

Abstimmung bei Fassadenumgestaltungen

Planungs- und Baurechtsamt

Cäcilienstrasse 45, 74072 Heilbronn

Kontakt: Frau Fetzer, Tel. 071 31-56 27 20

Antrag zur Errichtung von Werbeanlagen

Planungs- und Baurechtsamt

Cäcilienstrasse 4, 74072 Heilbronn

Kontakt: Service Center Tel. 071 31-56 37 00



Impressum

Redaktion und Gestaltung:

Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt

Dipl. Ing. Heike Fetzer

Bildnachweise:

Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt,

Cäcilienstrasse 45